



Birkenwerder, den 6. November 2012

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Thüringer Informationsfreiheitsgesetz
Lt- Drs. 5/4986 -

1. Allgemeine Bemerkung zum Gesetzentwurf

Ausweislich des Koalitionsvertrags der Landesverbände von CDU und SPD Thüringens vom Oktober 2010 wurde die Evaluierung und Novellierung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) mit dem Ziel der Stärkung der Informationsfreiheitsrechte vereinbart.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aber nicht zur Verbesserung, sondern zur Verschlechterung des Informationszugangs in Thüringen geeignet und offensichtlich auch bestimmt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (E-ThürIFG) leidet bereits daran, dass die enge Anlehnung an das IFG des Bundes (IFG-Bund) beibehalten wird und damit unvermeidlich die Schwächen des IFG-Bund weiterhin übernommen werden. Darüber hinaus werden im Gesetzentwurf auch weiterhin Verschlechterungen fortgeführt, die das geltende Thüringer IFG im Vergleich zum IFG-Bund aufweist, wie z.B. der Ausschluss des Informationszugangs bei laufenden Verwaltungsverfahren (§ 1 Absatz 3 Nr. 3 ThürIFG, § 4 Absatz 2 Satz 2 E-ThürIFG).

Darüber hinaus verschlechtert der Gesetzentwurf das Transparenzniveau durch die

Aufhebung der Gebührenbegrenzung in § 1 Absatz 1 Satz 1 ThürIFG i.V.m. § 10 Absatz 10 Absatz 2 IFG-Bund.

Erstaunlich ist auch der Umstand, dass die Evaluation des IFG-Bund im Auftrag des Deutschen Bundestages durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer durch die Landesregierung schlichtweg ignoriert wurde. Höchst bedauerlich ist weiterhin, dass weder der Ansatz einer Zusammenfassung von IFG und UIG erwogen wird, wie im Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) erstmals realisiert (wenn auch in der Umsetzung durchaus kritikwürdig), noch der Gedanke der Aufnahme einer Transparenzliste wie im Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbgTG) aufgenommen wird.

Positiv erscheinen nur die Festlegung eines Gesetzeszwecks in § 1 IFG TH (neu) sowie die im Koalitionsvertrag ausdrücklich vereinbarte Schaffung des Informationsfreiheitsbeauftragten.

Im Ergebnis ist dieser Gesetzentwurf abzulehnen. Die schlichte Verlängerung des geltenden – schlechten - IFG in Thüringen wäre die ehrlichere Lösung.

2. Zu den vorgeschlagenen Regelungen

2.1 Zu § 2 Anwendungsbereich

Die Vorschrift entspricht auf die Landesebene übertragen § 1 IFG-Bund. Unberücksichtigt bleibt die weiterhin fehlende Anspruchsberechtigung für Bürgerinitiativen und andere nichtrechtsfähige Vereine, wie sie auch in der Evaluation des IFG-Bund angemahnt wird.¹

¹ Evaluation des IFG des Bundes – Zusammenfassung, Institut für Gesetzesfolgenabschätzung Speyer, Speyer 2012, S. 8

2.2 Zu § 4 Informationsrecht

Die Kollisionsregelung in Absatz 2 Satz 1 entspricht im Ergebnis der Regelung des § 1 Absatz 3 IFG-Bund und übernimmt damit auch die mit der Regelung verbundenen Anwendungsprobleme.

Der Anwendungsausschluss für laufende Verfahren nach Absatz 2 Satz 2 ist weiterhin ein Fremdkörper. Dieser Anwendungsausschluss kann nur sinnvoll sein, wenn Konstellationen denkbar wären, dass ein Sachverhalt von keiner der weiteren Ausnahmenvorschriften erfasst würde, aber trotzdem ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse bestünde. Bisher ist nicht dargetan, welche Konstellation das sein könnte. Die Gesetzesbegründung schweigt sich hier auch aus. Die ersatzlose Streichung ist hier die einzig sinnvolle Alternative.

Das Weiterverwendungsverbot gem. Absatz 4 sperrt das Gesetz für die Medien, ist mit Art. 5 GG unvereinbar, und ist daher ersatzlos zu streichen. Gerade die Medien müssen in Ergänzung der Landespressegesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch die Möglichkeit haben, über die Informationsfreiheitsgesetze Akteneinsicht nehmen zu können.

2.3 Zu § 6 Verfahren

In Absatz 3 wird die bisher geltende einmonatige Sollfrist durch eine dreimonatige Mussfrist mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit abgelöst und mit einer Ablehnungsfunktion bei Fristüberschreitung verbunden. Wünschenswert wäre hier gewesen, an der einmonatigen Regelfrist festzuhalten.

2.4 Zu § 7 Schutz öffentlicher Belange

Auch hier werden die Ausnahmetatbestände des IFG-Bund unkritisch übernommen und teilweise auch in redundanter Weise angereichert. So ist nicht ersichtlich, warum angesichts der Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz nach Absatz 2 Nr. 1 lit. d) in Absatz 1 Nr. 6 die Tätigkeit des Verfassungsschutzes zusätzlich Erwähnung findet. Weiterhin werden nach Absatz 1 Nr. 1 die Beziehungen zu einem Land geschützt und in Absatz 2 Nr. 2 lit. b) darüber hinaus der Informationszugang zu amtl. Unterla-

gen des Landes Thüringen gesperrt, wenn diese Unterlagen ursprünglich aus einem Land ohne IFG kommen und dieses Land über eine Offenbarung „verstimmt“ wäre. Dies kann bereits dann nicht gelten, wenn das andere Land auch ein IFG kennt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der ohnehin schon unübersichtliche Ausnahmekatalog des IFG-Bund um weitere widersprüchliche Ausnahmetatbestände angereichert wurde. Auch hier wird die Evaluation des IFG-Bund ignoriert und keine Begründung vorgelegt, warum diese Anreicherung der Ausnahmetatbestände erforderlich ist.

2.5 Zu § 9 Schutz privater Interessen

Hier behält der Gesetzentwurf die Verschlechterung des Informationszugangs gegenüber § 5 IFG-Bund bei, da weiterhin gem. Absatz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse des Antragstellers an dem Informationszugang geltend gemacht werden muss. Die Regelung folgt damit nicht dem dreistufigen Regelungsmodell des § 5 IFG-Bund, sondern löst sich von dem grundsätzlich voraussetzungslosen Informationszugangsanspruch und kehrt zurück zu einem berechtigtenspezifischen Anspruch. Warum diese Abweichung vom IFG-Bund geboten ist, wird nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Die Gesetzesbegründung schweigt hierzu. Der Gesetzentwurf leider auch hier darunter, dass die Ergebnisse der Evaluation des IFG-Bund ignoriert wurden. Im Bereich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollte eine Abwägungsklausel geschaffen werden. Der Gesetzentwurf hätte sich hier z.B. an § 7a IFG-Berlin oder § 6a IFG-Bremen orientieren können.

2.6 Zu § 10 Kosten

Der Gesetzentwurf streicht die bisher in Thüringen geltende Gebührenbegrenzung des § 10 Absatz 2 IFG-Bund. Die Gebührenerhebung soll damit zukünftig nicht im Interesse einer wirksamen Inanspruchnahme des Informationszugangsrechts zurücktreten. Die Botschaft ist klar: Missliebigen Antragstellern sollen über die drohenden Gebühren abgeschreckt werden. Auch hier verschweigt sich wieder die Gesetzesbegründung.

2.7 Zu § 11 Veröffentlichungspflichten

Es ist nicht verwunderlich aber trotzdem sehr bedauerlich, dass die Landesregierung im Rahmen des Gesetzentwurfs die Chance nicht nutzt, eine Transparenzklausel in Anlehnung an das Hamburger Transparenzgesetz zu schaffen.

2.8 Zu § 12 Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

Mit dieser Vorschrift schließt der Gesetzentwurf zum mittlerweile üblichen Standard der Informationsfreiheitsgesetze in Deutschland auf.

2.9 Zu § 13 Ordnungswidrigkeiten

Diese Vorschrift ist besonders ärgerlich. Will doch die Landesregierung hier im Ergebnis zivilrechtliche Verwertungsfragen mit dem Mittel des Ordnungswidrigkeitenrechts zu eigenen Gunsten lösen. Im Ergebnis würden z.B. Journalisten an der Verwertung von Informationen, die sie nach diesem Gesetz erhalten haben, per Ordnungswidrigkeitsbescheid, gehindert. Die Vorschrift ist presse- und bürgerfeindlich und ersatzlos zu streichen.

Im Gegenzug schlagen wir die Schaffung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen für das Vernichten von Akten, die rechtswidrige Verweigerung von Akteneinsicht und die Nichtführung von ordnungsgemäßen, paginierten, nicht manipulierten Akten vor.



Dr. Berger